

Kommission es rechtswidrig unterlassen hat, zu den Genehmigungen Stellung zu nehmen, die von den spanischen Behörden für die Gründung gemischter Gesellschaften gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337, S. 10) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 (ABl. L 358, S. 49) beantragt wurden, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten M. Jaeger sowie des Richters J. Azizi und der Richterin E. Cremona — Kanzler: H. Jung — am 10. Januar 2005 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen, soweit sie die Anträge für die Schiffe *Balcagia* und *Enterprace* betrifft.
2. Im Übrigen ist das Verfahren erledigt.
3. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

(<sup>1</sup>) ABl. C 201 vom 7.8.2004.

**Klage des Arturo Ruiz Bravo-Villasante gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. Dezember 2004**

(Rechtssache T-507/04)

(2005/C 115/42)

(Verfahrenssprache: Spanisch)

Arturo Ruiz Bravo-Villasante, wohnhaft in Madrid, hat am 30. Dezember 2004 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt José Luis Fuertes Suárez.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde, nämlich des Direktors des Europäischen Amtes für Personalauswahl, vom 23. August 2004 aufzuheben, mit der über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/2/02 vom 22. April 2004 über die Bewertung der mündlichen Prüfung des Klägers und dessen Nichtaufnahme in die Liste der ausgewählten

ten Bewerber des Auswahlverfahrens entschieden worden war.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Der Kläger des vorliegenden Verfahrens wendet sich gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das Auswahlverfahren KOM/B/2/02, ihn aufgrund der Bewertung seiner mündlichen Prüfung nicht in die Liste der schließlich ausgewählten Bewerber aufzunehmen.

Er trägt vor, er habe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Überprüfung seiner mündlichen Prüfung beantragt und die Antwort erhalten, dass der Prüfungsausschuss sich in seinem Fall darauf beschränkt habe, die Bewertungskriterien („grille d'évaluation“) anzuwenden, die für alle Bewerber angewandt würden, und dass die Art der Durchführung des Bewertungsverfahrens durch den Prüfungsausschuss dem Beratungsgeheimnis unterliege.

Der Kläger stützt seine Anträge auf einen Verstoß gegen den Grundsatz der Transparenz und auf eine Verkennung des gemeinschaftsrechtlichen Begriffes des „Dokuments“, da die Entscheidung über die Nichtaufnahme auf ein vorhandenes Dokument (die grille d'évaluation) gestützt worden sei, dessen Inhalt jedoch nicht erklärt werde und das geheim gehalten werde.

**Klage der Claire Staelen gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 19. Januar 2005**

(Rechtssache T-32/05)

(2005/C 115/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Claire Staelen, wohnhaft in Bridel (Luxemburg), hat am 19. Januar 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Joëlle Choucroun, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- 1) die im Rahmen des Auswahlverfahrens EUR/A/151/98 getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 18. August 2004 aufzuheben;